

Verhandelt

zu Bremerhaven am 21. Dezember 2001

Vor mir, dem unterzeichnenden Notar
im Bezirk des Hanseatischen Oberlandesgerichts Bremen

Dr. iur. Henning Hübner
in Bremerhaven,

erschien en heute: und zwar im Hause Zur Hexenbrücke 16,
27570 Bremerhaven, wohin ich mich auf Ersuchen begeben hatte:

- 1) Bürgermeister Burghard Niederquell, geschäftsansässig
Hinrich-Schmalfeldt-Str., 27576 Bremerhaven,
- 2) Geschäftsführer [REDACTED], geschäftsansässig
Zur Hexenbrücke 16, 27570 Bremerhaven,
- 3) Geschäftsführer [REDACTED], geschäfts-
ansässig Zur Hexenbrücke 16, 27570 Bremerhaven.

Die Erschienenen sind dem Notar von Person bekannt.

Schriftform. Mündliche Nebenabreden sind nicht getroffen worden.

- (3) Für alle in diesem Vertrag nicht gesondert geregelten Punkte gelten ergänzend die Allgemeinen Vertragsbedingungen der Verdingungsordnung für Leistungen (ausgenommen Bauleistungen) - Teil B - (VOL/B) sowie die gesetzlichen Bestimmungen.
- (4) Erfüllungsort und ausschließlicher Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus diesem Vertrag ist Bremerhaven.

II. Leistungsvertrag Abfall

Präambel

Der Stadt obliegt im Rahmen von § 15 Abs. 1 des Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes (KrW-/AbfG) die Abfallentsorgung als Pflichtaufgabe. Hierbei genießt gemäß § 1 in Verbindung mit §§ 4, 5 Abs. 2 und 15 Abs. 1 Satz 2 des KrW-/AbfG die Verwertung von Abfällen den Vorrang vor deren Beseitigung.

Zur Umsetzung dieser Verpflichtung hat die Stadt das Ortsgesetz über die Entsorgung von Abfällen in der Stadt Bremerhaven vom 9. Dezember 1993 (BremGBL. S. 377, im folgenden: AOG) erlassen. Danach betreibt die Stadt ein Holsystem, wonach Sperrabfall sowie Hausabfall und hausabfallähnliche Abfälle (Restabfälle) aus privaten Haushaltungen und anderen Herkunftsbereichen von der Stadt eingesammelt und zu den zugelassenen Abfallbehandlungsanlagen transportiert werden. Der Stadt zur Beseitigung überlassene Abfälle werden, soweit sie

brennbar sind, in einem Müllheizkraftwerk, soweit sie nicht brennbar sind, durch Ablagerung auf einer Deponie entsorgt. Schadstoffhaltige Abfälle aus privaten Haushaltungen werden getrennt erfaßt und entsorgt. Der Stadt überlassene Garten- und Parkabfälle werden aufbereitet und verwertet. Außerdem wird der Wertstoff Altpapier über das Sammelsystem der "Blauen Tonne" eingesammelt und der stofflichen Verwertung zugeführt. Schließlich sorgt die Stadt auch für die Entsorgung von Abfällen, deren Besitzer nicht ermittelt werden kann.

Diese Aufgaben wurden bisher von den Entsorgungsbetrieben Bremerhaven, einem Eigenbetrieb der Stadt, sowie von der [REDACTED] auf der Grundlage des Vertrages vom [REDACTED] zwischen der Stadt und [REDACTED] damals: [REDACTED] wahrgenommen. Die Stadt wird nunmehr die Auftragnehmer mit diesem Vertrag als Dritte gemäß § 16 Abs. 1 Satz 1 KrW-/AbfG mit den oben beschriebenen Aufgaben beauftragen. Gemeinsames Ziel der Vertragspartner ist es, daß die insoweit anstehenden Aufgaben unter Beachtung aller rechtlichen Vorgaben und der Grundsätze der Wirtschaftlichkeit erfüllt werden.

Dies vorausgeschickt, vereinbaren die Vertragspartner folgendes:

§ 1

Gegenstand des Vertrages

(1) Dieser Vertrag regelt

1. die Einsammlung und den Transport von Abfällen, nämlich

- a) die Bewirtschaftung der gemäß § 16 Absatz 1 AOG zugelassenen Abfallbehälter,
 - b) die Einsammlung und den Transport von Sperrabfall,
 - c) die Einsammlung und den Transport von Restabfällen,
 - d) die Einsammlung, Transport und Verwertung des Wertstoffs Altpapier und
 - e) die Entsorgung "wilder" Abfallablagerungen einschließlich der Entsorgung von Kraftfahrzeugen und Anhängern gemäß § 15 Abs. 4 KrW/AbfG
2. die Abnahme und Entsorgung von den der Stadt nach Maßgabe der ortsrechtlichen Bestimmungen
- a) zur Beseitigung überlassenen Abfällen aus privaten Haushaltungen, hausabfallähnlichen Abfällen und Sperrabfall
 - b) zur Entsorgung überlassenen schadstoffhaltigen Abfällen aus privaten Haushaltungen
 - c) zur Verwertung überlassenen Garten- und Parkabfällen aus privaten Haushaltungen

auf dem Gebiet der Stadt durch die Auftragnehmer als beauftragte Dritte im Sinne von § 16 Abs. 1 Satz 1 KrW-/AbfG. Der Vertrag erstreckt sich auch auf das Gebiet des stadtbremischen Überseehafenge-

biets Bremerhaven, solange die dort anfallenden Abfälle der Stadt aufgrund vertraglicher Vereinbarungen mit der Freien Hansestadt Bremen (Stadtgemeinde) überlassen werden. Von dem Vertrag erfaßt sind Sperrabfall, der in einer den Bestimmungen des AOG entsprechenden Weise vom Abfallbesitzer zur Abholung bereitgestellt wird, Altpapier und Restabfälle aus privaten Haushaltungen und anderen Herkunftsbereichen, die in Abfallbehältern und Abfallsäcken nach Maßgabe der Bestimmungen des AOG in seiner jeweiligen Fassung überlassen und zur Abholung bereitgehalten werden. Der Transport erfolgt zu den von der Stadt benannten und hierfür zugelassenen Abfallbehandlungsanlagen.

- (2) Die Auftragnehmer erbringen ihre Leistungen in eigener Verantwortung. Sie sind mit Zustimmung der Stadt, die nur aus wichtigem Grund versagt werden kann, berechtigt, die ihr obliegenden Leistungen durch geeignete und zuverlässige Dritte zu erbringen. In diesem Fall haben die Auftragnehmer zu gewährleisten, daß der Dritte sämtlichen den Auftragnehmer treffenden Verpflichtungen aus diesem Vertrag beitrifft und die Stadt ihre Rechte aus diesem Vertrag auch dem Dritten gegenüber geltend machen kann. Die Auftragnehmer haften für den Dritten gemäß § 278 BGB, im Rahmen der deliktischen Haftung ist eine Exkulpation gemäß § 831 BGB ausgeschlossen.
- Sulzer Schuld*
- (3) Die Auftragnehmer haften gesamtschuldnerisch für alle Verpflichtungen, die sich aus diesem Vertrag ergeben.

(4) Soweit die Auftragnehmer für die vertragsgegenständlichen Leistungen noch nicht die Anerkennung als Entsorgungsfachbetrieb gemäß § 52 KrW-/AbfG erhalten haben, sind sie verpflichtet, diese unverzüglich zu erlangen und diesen Status über die Gesamtdauer des vorliegenden Vertrages aufrecht zu erhalten.

(5)



§ 2

I. Einsammlung und Transport von Restabfällen

- (1) Die Auftragnehmer sind verpflichtet, ab 1. Januar 2002 alle gemäß § 1 Abs. 1 dieses Vertrages bereitgestellten Restabfälle an den im Benehmen mit der Stadt festgelegten Abfuhrtagen gemäß den Bestimmungen des AOG einzusammeln. Dies umfaßt sowohl die regelmäßige Sammlung als auch die ortsgesetzlich vorgesehenen Abfahren nach Bedarf.
- (2) Die Abfallbehälter sind vollständig zu entleeren, pfleglich zu behandeln und geschlossen am Bereitstellungsplatz wieder abzustellen. Abfall, der in einer nicht den Bestimmungen des AOG entsprechenden Weise bereitgestellt wurde, gleich wohl einzusammeln, sofern dies nicht im Einzelfall unzumutbar ist.
- (3) Die eingesammelten Abfälle sind zu Abfallbehandlungsanlagen auf dem Gebiet der Stadt zu transportieren und dort abzuliefern [REDACTED]. Vor dem Abladen hat eine Verwiegung auf der amtlich geeichten Waage der Behandlungsanlage stattzufinden.
- (4) Die im Benehmen mit der Stadt zu treffende Festlegung der Abfuhrtage muß eine den Anforderungen des AOG in seiner jeweiligen Fassung entsprechende Anzahl von Entleerungen gewährleisten und alle Grundstücke umfassen, für welche die Stadt auf dem in § 1 dieses Vertrages genannten Gebiet jeweils entsor-

gungspflichtig ist. Die Abholzeiten werden im Einvernehmen mit der Stadt festgelegt. Auf besondere Anforderung der Stadt sind die Auftragnehmer verpflichtet, Sonderabfahren nach Bedarf durchzuführen.

- (5) Kann ein Abfuhrtag nicht wahrgenommen werden, so ist die ausgefallene Abfuhr unverzüglich vor- oder nachzuholen.

II. Einsammlung und Transport von Sperrabfall

- (1) Die Auftragnehmer sind verpflichtet, ab 1. Januar 2002 alle gemäß § 1 Abs. 1 dieses Vertrages ordnungsgemäß bereitgestellten Sperrabfälle einzusammeln und mit ihnen nach Maßgabe der nachfolgenden Bestimmungen zu verfahren. Die Abholzeiten werden im Einvernehmen mit der Stadt festgelegt.
- (2) Die Auftragnehmer haben nach einer den ortsrechtlichen Bestimmungen entsprechenden Anforderung durch den Abfallbesitzer diesem einen Abfuhrtermin mitzuteilen, der nicht später als 4 Wochen nach der Anforderung liegen darf. Die Mitteilung hat mindestens zwei Tage vor dem Abfuhrtermin zu erfolgen.
- (3) Die Einsammlung hat getrennt nach folgenden Fraktionen stattzufinden:
 - Haushaltskältegeräte, sonstige sperrige Elektrogeräte und Gegenstände aus Metall
 - sonstiger Sperrabfall.

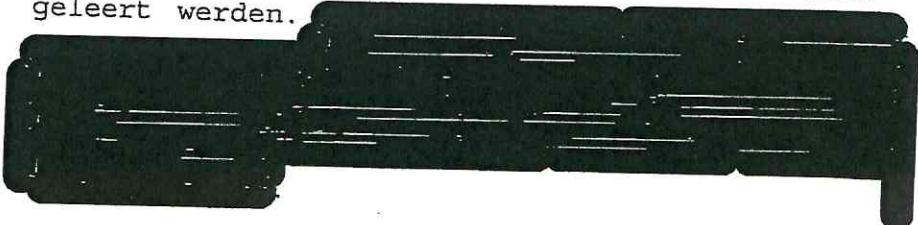
- (4) Nach der Einsammlung ist der Bereitstellungsplatz besenrein zu hinterlassen.
- (5) Die Auftragnehmer führen nach Maßgabe von § 8 Absatz 5 AOG einmal jährlich zum Jahresbeginn die Einsammlung von Weihnachtsbäumen durch.

III. Abfuhr "wilder" Abfallablagerungen

Die Auftragnehmer sind auf besondere Anforderung der Stadt verpflichtet, Abfälle, derer sich ein unbekannter Abfallbesitzer entledigt hat ("wilde" Abfallablagerungen), einschließlich Kraftfahrzeugen und Anhängern gemäß § 15 Abs. 4 KrW/AbfG ordnungsgemäß zu entsorgen.

IV. Einsammlung und Transport von Altpapier

Zur getrennten Erfassung des Wertstoffs Altpapier betreibt die Stadt bislang das Sammelsystem "Blaue Tonne", bei dem privaten Haushaltungen, städtischen Einrichtungen und Wohnungsgesellschaften auf Anforderung spezielle Behälter für Altpapier zur Verfügung gestellt werden, die in regelmäßigen Abständen bedarfsgerecht - in der Regel einmal monatlich - geleert werden.



V. Allgemeine Vorschriften zur Abfalleinsammlung

- (1) Die Auftragnehmer haben zur Erfüllung ihrer Verpflichtungen aus diesem Vertrag eine ausreichende Anzahl Fahrzeuge, die für eine staubfreie und lärmarme Abfalleinsammlung und -beförderung eingerichtet sind, in betriebsbereitem Zustand vorzuhalten.
- (2) Die Auftragnehmer erstellen und übersenden monatlich eine ausführliche Dokumentation. Diese hat vollständig und lückenlos Auskunft zu geben über Art, Menge und Verbleib der eingesammelten Abfälle.
- (3) Die Auftragnehmer haben die Stadt zu informieren, wenn sie Kenntnis erlangen von Verstößen gegen das AOG, die den Tatbestand einer Ordnungswidrigkeit erfüllen.

VI. Einsammlung und Transport von Bioabfällen

Für den Fall, daß die Stadt sich entschließt, die Einsammlung von Bioabfällen getrennt durchführen zu lassen, werden die Auftragnehmer bereits jetzt zu Selbstkostenpreisen (Anlage zur Verordnung PR Nr. 30/53 vom 21. November 1953 - LSP) hiermit beauftragt.

§ 3

Annahme von Abfällen an eigenen Annahmestellen

(1) Die Auftragnehmer sind verpflichtet, ab 1. Januar 2002 folgende Abfälle an eigenen Annahmestellen anzunehmen:

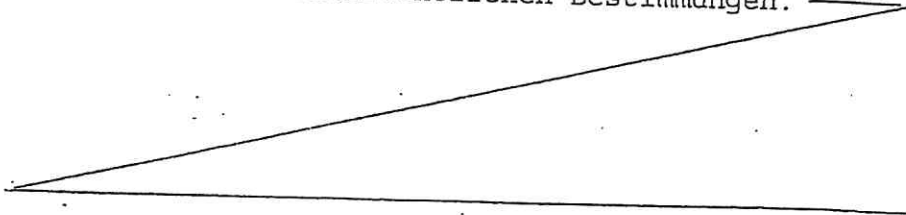
a) an der Annahmestelle des [REDACTED]
[REDACTED] in Bremerhaven (im folgenden: [REDACTED])

- Restabfälle aus privaten Haushaltungen in einer Menge bis zu 1 cbm, die vom Abfallbesitzer selbst abgeliefert werden;
- Sperrabfälle aus privaten Haushaltungen, die vom Abfallbesitzer selbst angeliefert werden;
- schadstoffhaltige Abfälle aus privaten Haushaltungen, die vom Abfallbesitzer selbst angeliefert werden;

b) an der Annahmestelle der [REDACTED]
[REDACTED] in Bremerhaven (im folgenden: [REDACTED])

- nicht brennbare Abfälle aus privaten Haushaltungen sowie Garten- und Parkabfälle aus privaten Haushaltungen, die vom Abfallbesitzer selbst angeliefert werden.

(2) Mit der Annahme der Abfälle geht das Eigentum hieran auf die Auftragnehmer über; die Auftragnehmer werden zugleich verantwortliche Abfallbesitzer im Sinne der abfallrechtlichen Bestimmungen.



§ 4

Entsorgung von Abfällen

Mit den eingesammelten und an eigenen Annahmestellen angenommenen Abfällen ist nach Maßgabe der nachfolgenden Vorschriften zu verfahren:

I. Entsorgung brennbarer Abfälle

Brennbare Abfälle, deren Verwertung technisch nicht möglich oder wirtschaftlich nicht zumutbar ist, sind im [REDACTED] thermisch zu behandeln, die hierbei anfallende Energie ist - soweit dies technisch möglich und wirtschaftlich zumutbar ist - zu verwerten. Dies umfaßt insbesondere:

- Verwiegung, Erfassung und Kontrolle des angelieferten Materials inklusive Dokumentation
- thermische Behandlung
- vorrangig Verwertung, ansonsten Beseitigung des bei der Behandlung angefallenen Abfalls
- Verwertung der durch die thermische Behandlung gewonnenen Energie (Strom, Dampf, Heißwasser, Fernwärme, etc.)

II. Entsorgung von Sperrabfall

Sperrabfall, insbesondere Haushaltskältegeräte, sonstige sperrige Elektrogeräte und Gegenstände aus Metall, ist zu sortieren und nach Möglichkeit der Verwertung zuzuführen. Die Stadt kann allgemeine Vorgaben für eine umweltschonende Verwertung ma-

chen, zum Beispiel den Umgang mit Kühlaggregaten betreffend. Abfälle, deren Verwertung technisch nicht möglich oder wirtschaftlich nicht zumutbar ist, sind entsprechend den Regelungen des AOG in seiner jeweiligen Fassung auf Kosten der Auftragnehmer der Beseitigung zuzuführen.

III. Entsorgung sonstiger Abfälle

- (1) Wertstoffe sind einer ordnungsgemäßen Verwertung zuzuführen. Bei zur Verbrennung nicht geeigneten Abfällen, deren Verwertung technisch nicht möglich oder wirtschaftlich nicht zumutbar ist, hat eine ordnungsgemäße Beseitigung zu erfolgen. Das gleiche gilt für die bei der Verbrennung anfallenden Abfälle. Soweit für eine Verwertung der anfallenden Abfälle eine Vorbehandlung erforderlich ist, hat diese entsprechend dem Grundsatz der ortsnahen Abfallbewirtschaftung nach Möglichkeit auf dem Gebiet der Stadt zu erfolgen.
- (2) Schadstoffhaltige Abfälle sind nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen zu entsorgen.
- (3) Garten- und Parkabfälle sind nach einer Vorbehandlung einer nicht-thermischen Verwertung zuzuführen.

IV. Allgemeine Vorschriften für die Entsorgung von Abfällen

- (1) Die Auftragnehmer erstellen und übersenden monatlich eine ausführliche Dokumentation. Diese hat

getrennt nach den in § 1 Abs. 1 genannten Fraktionen vollständig und lückenlos Auskunft zu geben über Art, Menge und Verbleib der angelieferten Abfälle.

(2) Der Betrieb [REDACTED] haben nach dem jeweiligen Stand der Technik und unter strikter Beachtung der erteilten Genehmigungen und aller einschlägigen Rechtsvorschriften, insbesondere des Abfall- und Immissionsschutzrechts, zu erfolgen. Das Risiko nachträglicher genehmigungsrechtlicher Anforderungen, sonstige genehmigungsrechtliche Risiken [REDACTED] sind vollständig von den [REDACTED]

(3) Die Auftragnehmer haben der Stadt die von ihr nach §§ 19 und 20 KrW-/AbfG zu erstellenden Abfallwirtschaftskonzepte und -bilanzen zur Verfügung zu stellen. Sie haben ferner die erforderlichen Informationen für die von der Stadt zu erstellenden Abfallwirtschaftskonzepte und -bilanzen zu liefern.

§ 5

Behälterbewirtschaftung

(1) Die Auftragnehmer haben stets eine ausreichende Anzahl der nach den ortsrechtlichen Bestimmungen zulässigen Abfallbehälter für Restabfälle und für den Wertstoff Altpapier vorzuhalten und den Bestand in einem solchen Zustand zu erhalten, daß eine ordnungsgemäße Einsammlung gewährleistet ist. Dies gilt sowohl für die regelmäßige Sammlung als auch

für die ortsgesetzlich vorgesehenen Fälle der Abfuhr von Restabfällen bei Bedarf.

- (2) Bei Erstanforderungen oder Behältertausch zwecks Volumenreduzierung oder -erweiterung durch einen Nutzer ist entsprechend den ortsrechtlichen Bestimmungen und den allgemeinen Vorgaben der Stadt ein Abfallbehälter zuzuweisen. Der zugewiesene Abfallbehälter ist an den Nutzer auszuliefern. Die Auftragnehmer haben auch die Ausgabe der "Amtlichen Bremerhavener Abfallsäcke" gemäß der Anlage 2 zu § 16 Absatz 1 AOG nach Maßgabe der ortsrechtlichen Bestimmungen und allgemeiner Vorgaben der Stadt abzuwickeln.

- (3) [REDACTED]

§ 6

Pflichten der Stadt

- (1) [REDACTED]

- (2) Die Stadt übernimmt keinerlei Verpflichtungen hinsichtlich Menge, Qualität und Zusammensetzung der Abfälle. Die Stadt ist nicht zu einer Kontrolle hinsichtlich unzulässiger Inhaltsstoffe verpflichtet.

tet. Die Stadt übernimmt ebenfalls keinerlei Garantie hinsichtlich der Anzahl, des Volumens und der Leerungshäufigkeit der zu leerenden Abfallbehälter und der Anzahl der Sperrabfallabfuhr.

§ 7

Aufträge Dritter

Die Auftragnehmer sollen auch Abfälle Dritter einsammeln, annehmen und behandeln. Hierbei haben sie jedoch sicherzustellen, daß sie ihren Pflichten gemäß § 13 dieses Vertrages jederzeit nachkommen können.

§ 8

Vertragsanpassung

- (1) Jeder Vertragspartner hat gegenüber dem jeweils anderen Anspruch auf Änderung des vertraglichen Leistungsumfanges und/oder der Vergütung, wenn sich die tatsächlichen, technischen, wirtschaftlichen oder rechtlichen Voraussetzungen, die Grundlage dieser Vereinbarung sind, so erheblich geändert haben, daß die Rechte und Pflichten der Vertragspartner nicht mehr in einem angemessenen Verhältnis zueinander stehen und ein Festhalten an diesem Vertrag für mindestens einen der Vertragspartner eine unbillige Härte bedeuten würde. Der Vertragspartner, der sich auf derartige Umstände beruft, hat diese darzulegen und zu beweisen.
- (2) Ein Anspruch der Auftragnehmer auf Änderung der Vergütung im Sinne von Abs. 1 ist insbesondere ge-

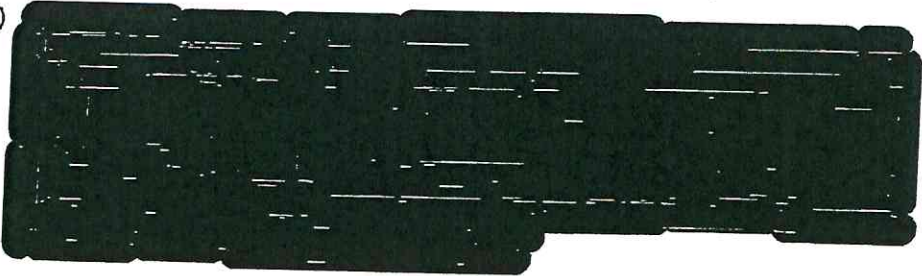
geben, sofern die Auftragnehmer von der zuständigen Behörde verpflichtet werden, [REDACTED] verschärfter Umweltbestimmungen zu tätigen (z. B. dafür, daß Abwässer aus der [REDACTED] des MHKW nicht mehr in das Kanalnetz oder einen Vorfluter eingeleitet werden) und hierdurch nachweislich Mehraufwendungen [REDACTED] bezogen auf die Abfallentsorgungsaufwendungen insgesamt des jeweiligen [REDACTED]

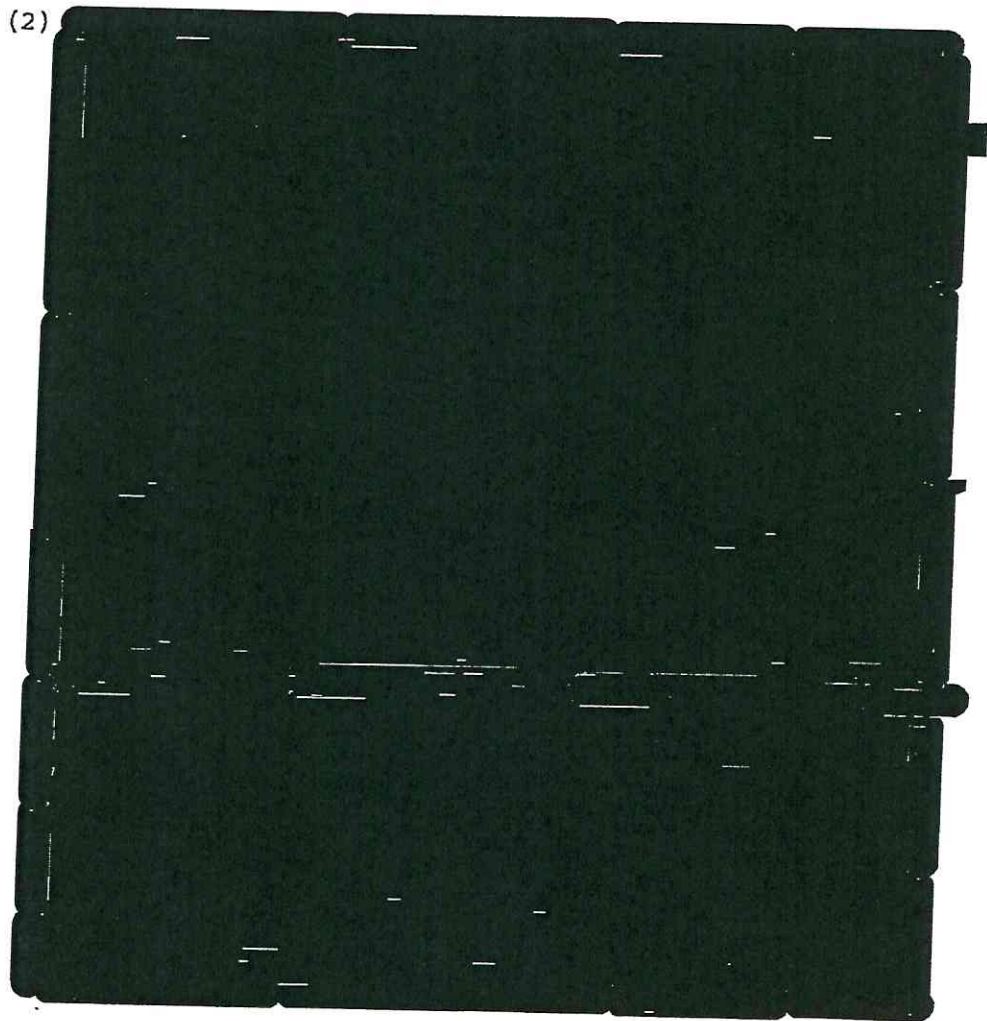
§ 9

Wohlverhaltensklausel

- (1) Die Vertragspartner werden sich bemühen, alle künftig entstehenden Fragen und Probleme im Zusammenhang mit der Erfüllung dieses Vertrages loyal, partnerschaftlich und wirtschaftlich einvernehmlich zu regeln. Dieser Vertrag ist stets in der Weise auszulegen, daß die bestmögliche Wahrnehmung der Entsorgungs- und Gebührenverantwortlichkeit der Stadt gewährleistet ist.
- (2) Die Stadt wird den Auftragnehmern bei abfallpolitischen Maßnahmen und Entscheidungen, die erhebliche Auswirkungen auf die nach diesem Vertrag zu erbringenden Leistungen haben, insbesondere beim Erlaß neuer oder der Änderung bestehender Ortsgesetze, vorab informieren und ihm Gelegenheit zur Stellungnahme geben.
- (3) [REDACTED]
[REDACTED]
[REDACTED]
[REDACTED]

§ 10
Preisanpassung

(1) 

(2) 

[REDACTED]
[REDACTED]

(3) [REDACTED]

§ 11

Leistungshindernisse

- (1) Etwaige Betriebsstörungen, welche die ordnungsgemäße Aufgabenerfüllung durch die Auftragnehmer zu beeinträchtigen geeignet sind, oder sonstige Leistungshindernisse sind - soweit sie die vertraglichen Verpflichtungen der Auftragnehmer beeinträchtigen - der Stadt unverzüglich zu melden und durch die Auftragnehmer unverzüglich zu beheben.
- (2) Von den Auftragnehmern zu vertretende Verzögerungen oder Ausfälle bei der Verarbeitung von Abfällen berechtigen sie nicht, gegenüber der Stadt ohne deren ausdrückliche Zustimmung die Annahme von Anlieferungen zu verweigern, die angelieferten Abfälle nicht oder nur teilweise zu behandeln oder einer anderen Behandlung zuzuführen.
- (3) Kommen die Auftragnehmer ihren Verpflichtungen aus diesem Vertrag trotz zweimaliger Abmahnung innerhalb einer angemessenen Frist nicht nach, so hat die Stadt das Recht, die erforderlichen Maßnahmen auf Kosten der Auftragnehmer selbst vorzunehmen bzw. von einem Dritten vornehmen zu lassen.

§ 12

Höhere Gewalt

Die Vertragspartner sind nicht verantwortlich für Umstände, Ereignisse oder Situationen, die durch höhere Gewalt herbeigeführt worden sind. Hierzu zählen u. a. Krieg, Aufruhr, Natur- und Brandkatastrophen etc. sowie Streik und Aussperrung (auch bei etwaigen Subunternehmern). Eine durch höhere Gewalt zeitweise unmögliche Leistung ist nach Wegfall des Hindernisses möglichst unverzüglich nachzuholen.

§ 13

Entsorgungssicherheit

Die Auftragnehmer sind verpflichtet, unter allen Umständen jederzeit die Entsorgungssicherheit zu garantieren. Für Betriebs- und sonstige Leistungsstörungen - unabhängig davon, ob sie sie zu vertreten haben oder nicht - wie auch für erforderliche Anlagenrevisionszeiten und Fälle höherer Gewalt haben sie allgemein durch geeignete Maßnahmen Vorsorge zu treffen und dies der Stadt durch entsprechende Nachweise zu belegen. Auf Anforderung der Auftragnehmer wird die Stadt in solchen Fällen für einen vorübergehenden Zeitraum Abfälle zum Zweck der Zwischenlagerung zur Deponie anliefern, unbeschadet der Verpflichtung der Auftragnehmer, solche Abfälle sobald wie möglich einer den Bestimmungen

dieses Vertrages entsprechenden Abfallbehandlung zuzuführen.

§ 14

Haftung

- (1) Die Auftragnehmer haften im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen für die ordnungsgemäße Erfüllung aller ihnen in diesem Vertrag übertragenen Aufgaben sowie für alle sich hieraus, insbesondere aus dem [REDACTED] oder anderer benutzter Einrichtungen, ergebenden Risiken und Gefahren. Sie stellen die Stadt insoweit von sämtlichen Ansprüchen Dritter - egal aus welchem Rechtsgrund - frei. Ein vollständiger oder teilweiser Regreß der Auftragnehmer gegenüber der Stadt ist - auch im Falle einer verschuldensunabhängigen Haftung der Auftragnehmer - ausgeschlossen.
- (2) Die Auftragnehmer haften auch für sämtliche Schäden aus einer nicht rechtzeitigen, [REDACTED] oder nicht vollständigen Unterrichtung der Stadt über Störungen oder [REDACTED] bei der Leistungserbringung - auch hinsichtlich [REDACTED] [REDACTED] unbeschränkt. Im Schadensfall obliegt den Auftragnehmern der Nachweis der rechtzeitigen, zutreffenden und vollständigen Unterrichtung der Stadt.
- (3) Die Auftragnehmer haben der Stadt bei Vertragsabschluß das Bestehen ausreichenden Versicherungsschutzes für sämtliche sich aus der Leistungserfüllung ergebenden Risiken und Gefahren mit folgenden Deckungssummen nachzuweisen:

- a) Personen- und Sachschäden
mindestens [REDACTED] Deckungssumme
- b) Vermögensschäden
mindestens [REDACTED] Deckungssumme
- c) Gewässerschäden
mindestens [REDACTED] Deckungssumme

Das Fortbestehen dieser Versicherungen ist der Stadt jährlich auf deren Verlangen nachzuweisen. Die Versicherungen sind so abzuschließen, daß aus dem Vertrag herrührende Schäden auch dann abgedeckt sind, wenn sie erst nach Ablauf der Vertragsdauer offenbar werden.

§ 15

Vertragsstrafe

- (1) Für jeden Fall der nachgewiesenen vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Zuwiderhandlung der Auftragnehmer gegen eine wesentliche Vertragspflicht haben sie - unabhängig von und ohne Anrechnung auf einen etwaigen Schadenersatzanspruch und im Verhältnis zur Stadt unabhängig davon, welcher Auftragnehmer die fragliche Verpflichtung verletzt hat - eine Vertragsstrafe in Höhe [REDACTED] an die Stadt zu zahlen. Als wesentliche Vertragspflichten sind insbesondere anzusehen

1. die Schaffung und Beibehaltung der Voraussetzungen für die Anerkennung als Entsorgungsfach-

betrieb für die vertragsgegenständlichen Leistungen gemäß § 52 KrW-/AbfG;

2. die Einhaltung der festgelegten Abfuhrtage, sofern kein wichtiger Grund für ein Abweichen gegeben ist;
 3. die Einsammlung von Sperrabfall innerhalb von vier Wochen nach Anforderung;
 4. die ordnungsgemäße Entleerung bereitgestellter Abfallbehälter und ordnungsgemäße Einsammlung bereitgestellter Abfallsäcke;
 5. die Verpflichtung zur Abnahme einer Anlieferung;
 6. die Beachtung erteilter wesentlicher Genehmigungen;
 7. die ordnungsgemäße Entsorgung von Abfällen, zu deren Entsorgung die Auftragnehmer aufgrund dieses Vertrages verpflichtet sind.
- (2) Bei der vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Verletzung einer nicht wesentlichen Vertragspflicht ist die Vertragsstrafe fällig, wenn die Auftragnehmer wegen dieser oder einer gleichartigen Verletzung durch die Stadt bereits abgemahnt wurden und diese Abmahnung nicht länger als ein Jahr zurückliegt.
- (3) Bei Dauerverstößen entsteht der Anspruch auf Vertragsstrafe für jede Woche neu, in der die Zuwiderhandlung andauert. Ein Dauerverstoß liegt nicht

(mehr) vor, wenn die Auftragnehmer ernsthaft begonnen haben, der Pflichtverletzung abzuhelpfen.

§ 16

Vertragsbeginn, Vertragsdauer, Kündigung

- (1) Dieser Vertrag tritt mit seiner Unterzeichnung in Kraft. Er ersetzt alle früheren Vereinbarungen der Vertragspartner, [REDACTED] den Vertrag vom [REDACTED] [REDACTED] sowie den Vertrag betreffend den Depo-
niebetrieb vom [REDACTED] nebst zwischenzeitli-
cher Vertragsänderungen zwischen der Stadt und den
Auftragnehmern.
- (2) Die Laufzeit des Vertrages beträgt [REDACTED]
beginnend ab dem [REDACTED] [REDACTED] sich
um jeweils weitere fünf Jahre, sofern nicht der
Verlängerung mit einer Frist von zwei Jahren wider-
sprochen wird, wobei die Stadt der [REDACTED] wi-
dersprechen wird, wenn rechtliche, insbesondere
vergaberechtliche Bestimmungen [REDACTED].
- (3) Das Recht der Vertragspartner zur außerordentlichen
Kündigung des Vertrages aus wichtigem Grund bleibt
unberührt.
- (4) Ein zur außerordentlichen Kündigung berechtigender
wichtiger Grund ist für die Stadt insbesondere ge-
geben, wenn
 - a) die Auftragnehmer oder einer von ihnen zahlungs-
unfähig sind, über ihr Vermögen ein Insolvenz-
verfahren eröffnet, dessen Eröffnung mangels

Masse abgelehnt wird oder vorläufige Maßnahmen nach der Insolvenzordnung angeordnet werden;

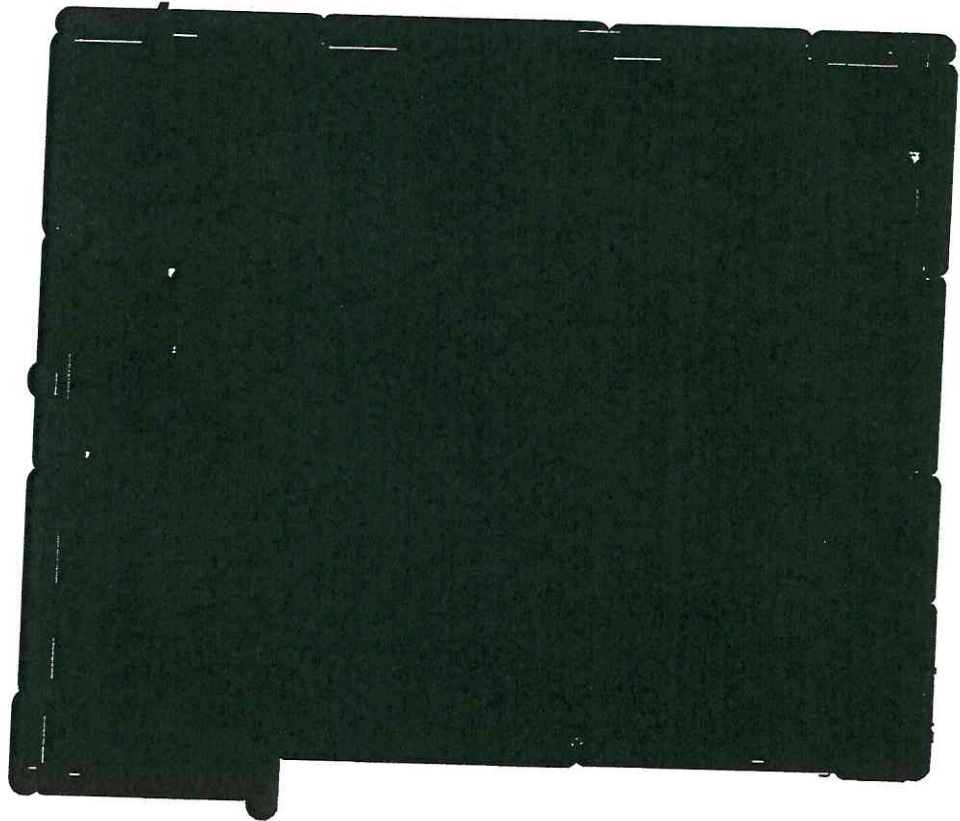
- b) die Auftragnehmer trotz zweimaliger schriftlicher Abmahnung und angemessener Fristsetzung ihre Pflicht zur ordnungsgemäßen Erfüllung der ihnen übertragenen Aufgaben nicht nachkommen. Betrifft die Nichterfüllung nur eine oder einzelne Tätigkeiten oder Anlagen, so ist ein Grund zur außerordentlichen Kündigung nur dann gegeben, wenn die dadurch eingetretene Leistungsstörung ein derartiges Gewicht hat, daß dadurch oder im Zusammenhang mit anderen Leistungsstörungen eine wesentliche Störung in der ordnungsgemäßen Erfüllung der übertragenen Aufgaben eintritt; betrifft ein Kündigungsgrund nur eine abgrenzbare Teilleistung, so ist die Stadt berechtigt, unter den vorgenannten Voraussetzungen den gesamten Vertrag oder nur bezüglich dieser Teilleistung zu kündigen;
- c) die Interessen der Stadt durch einen Wechsel auf der Gesellschafterebene der Auftragnehmer, dem die Stadt nicht zugestimmt hat, nachhaltig beeinträchtigt werden.
- (5) Ein zur außerordentlichen Kündigung berechtigender wichtiger Grund ist für die Auftragnehmer insbesondere gegeben, wenn die Stadt gegenüber den Auftragnehmern trotz vorheriger Abmahnung und der wiederholten (zweifachen) Fristsetzung zur Nachbesserung wesentlichen Vertragspflichten nicht nachkommt.
- (6) Bei einer Kündigung aus wichtigem Grund hat der Kündigende Anspruch auf Schadenersatz. Kündigt die

Stadt den Vertrag aus wichtigem Grund, so haben die Auftragnehmer zunächst Schadenersatz in der Weise zu leisten, daß sie den Zustand herstellen bzw. aufrecht erhalten, der bei ordnungsgemäßer Vertragserfüllung bestünde. Dies bedeutet, daß sie die ihnen nach diesem Vertrag obliegenden Verpflichtungen zu erfüllen und damit die Entsorgungssicherheit zu gewährleisten haben, bis eine ordnungsgemäße Entsorgung für die Stadt auf andere Weise sichergestellt ist. Darüber hinausgehende Schadenersatzansprüche der Stadt bleiben unberührt. Die Auftragnehmer erhalten für von ihnen weiterhin zu erbringende Leistungen das vereinbarte Entgelt.

- (7) Kündigen die Auftragnehmer aus wichtigem Grund, so haben sie gleichwohl aufgrund ihrer nachvertraglichen Treuepflicht die ihre nach diesem Vertrag obliegenden Verpflichtungen so lange weiter zu erfüllen und damit die Entsorgungssicherheit zu gewährleisten, bis eine ordnungsgemäße Entsorgung auf andere Weise sichergestellt ist. Die Auftragnehmer erhalten hierfür ein Entgelt in voller Höhe des auf der Grundlage dieses Vertrages zu zahlenden Entgelts.

(8)





§ 17

Vertraulichkeit

- (1) Die Vertragspartner verpflichten sich, über alle ihnen im Zusammenhang mit der Durchführung dieses Vertrages bekannt gewordenen oder bekannt werdenden geschäftlichen und betrieblichen bzw. dienstlichen Belange des jeweils anderen Vertragspartners vertraulichen Charakters, auch über das Ende dieses Vertrages hinaus, striktes Stillschweigen zu bewahren und derartige Kenntnisse nur zur Durchführung dieses Vertrages zu verwenden. Dies gilt nicht für Auskünfte gegenüber den Überwachungsbehörden.

- (2) Die Vertragspartner werden die ihnen übergebenen Geschäfts- und Betriebsunterlagen während der Vertragsdauer sorgfältig verwahren, vor Einsichtnahme Dritter schützen und auf Verlangen nach dem Ende dieses Vertrages zurückgeben. Dies gilt auch für die von den Vertragspartnern zur Erfüllung dieses Vertrages bzw. im Zuge seiner Erfüllung angefertigten Unterlagen.
- (3) Die Vertragspartner dürfen ohne vorherige schriftliche Einwilligung des jeweils anderen Vertragspartners Dritten keine Unterlagen aushändigen und keine Auskünfte geben, die sich auf die Durchführung dieses Vertrages beziehen. Die Stadt ist jedoch auch ohne Zustimmung berechtigt, in einer auf die Interessen des Auftragnehmers angemessen Rücksicht nehmenden Weise parlamentarische Anfragen zu beantworten und gesetzliche Auskunftspflichten zu erfüllen.
- (4) Die Auftragnehmer dürfen die im Zuge der Erfüllung ihrer Vertragspflichten erhobenen Daten nur zum Zwecke dieses Vertrages verwenden und nur an die Stadt oder einen von dieser benannten Dritten weitergeben. Spätestens nach Beendigung dieses Vertrages und Rückgabe der Unterlagen sind die Daten zu löschen. Die Auftragnehmer verpflichten sich, die Bestimmungen der einschlägigen Datenschutzbestimmungen zu beachten und sich der Kontrolle durch den Landesbeauftragten für den Datenschutz zu unterwerfen. Übertragen die Auftragnehmer von ihnen zu erbringende Leistungen auf Dritte, so haben sie diese zur Beachtung der sie treffenden Datenschutzbestimmungen zu verpflichten. Die in diesem Absatz be-

schriebenen Pflichten bestehen auch nach Beendigung dieses Vertrages fort.

§ 18

Rechtsnachfolge

- (1) Falls die öffentlich-rechtliche Entsorgungspflicht von der Stadt vollständig oder teilweise auf einen Dritten übergeht, ist die Stadt berechtigt, sämtliche Rechte und Pflichten aus diesem Vertrag vollständig oder teilweise auf diesen Dritten zu übertragen; die Auftragnehmer stimmen einer solchen Übertragung bereits jetzt zu. Die Berechtigung der Stadt gemäß Satz 1 gilt nicht für den Fall, daß der Dritte ein Unternehmen ist, das mit den Auftragnehmern oder einem ihrer Gesellschafter im Wettbewerb steht.
- (2) Eine Abtretung von Ansprüchen aus diesem Vertrag gegen die Stadt ist nur mit ihrer Zustimmung zulässig.

§ 19

Öffentlich-rechtliche Befugnisse der Stadt

Dieser Vertrag läßt die öffentlich-rechtlichen Befugnisse und Pflichten der Stadt als öffentlich-rechtlicher Entsorgungsträger im Zusammenhang mit der Durchführung und Überwachung der Abfallentsorgung grundsätzlich unberührt, sie wird jedoch auf die Belange der Auftragnehmer in angemessener Weise Rücksicht nehmen. Soweit gesellschaftsrechtliche

Befugnisse der Stadt bestehen, bleiben diese gleichfalls unberührt.

§ 20

Salvatorische Klausel

Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden oder sich als undurchführbar erweisen, so bleibt der Vertrag im übrigen wirksam. Es sollen dann im Wege der (auch ergänzenden) Auslegung die Regelungen gelten, die dem wirtschaftlichen Zweck der unwirksamen Bestimmung soweit wie möglich entsprechen. Sofern die Auslegung aus Rechtsgründen ausscheidet, verpflichten sich die Vertragspartner, dementsprechende ergänzende Vereinbarungen zu treffen. Das gilt auch, wenn sich bei der Durchführung oder der Auslegung des Vertrages eine ausfüllungsbedürftige Lücke ergibt. Sollte die Bestimmung über die Laufzeit des Vertrages unwirksam sein oder werden, so gilt der Vertrag als für die längstmögliche Laufzeit geschlossen.

§ 21

Schlichtungsverfahren

- (1) Sofern zwischen den Vertragspartnern bei der Durchführung dieses Vertrages Streitigkeiten entstehen, beispielsweise über die Auslegung der in diesem Vertrag verwendeten Begriffe, die Reichweite vertraglicher Pflichten, das Vorliegen oder das Eintreten von Tatsachen oder sonstigen Umständen, die

für Art oder Umfang der Leistung von Bedeutung sind, über die Verwirkung einer Vertragsstrafe oder die Voraussetzungen und die Rechtsfolgen einer Vertragsanpassung oder ergänzenden Vertragsauslegung, hat vor Einleitung gerichtlicher Maßnahmen ein obligatorisches Schlichtungsverfahren stattzufinden. Ohne vorheriges Schlichtungsverfahren zulässig sind lediglich gerichtliche Eilverfahren.

- (2) Das Schlichtungsverfahren wird unter Vorsitz eines von den Vertragspartnern gemeinsam zu ernennenden Schlichters durchgeführt. Können sich die Vertragspartner nicht innerhalb von 10 Tagen über die Person des Schlichters einigen, erfolgt die Bestimmung durch den Präsidenten des Hanseatischen Oberlandesgerichts in Bremen. Der Schlichter muß entweder Volljurist sein oder kaufmännische und praktische Erfahrung auf dem Gebiet der Entsorgungswirtschaft besitzen.
- (3) Kommt innerhalb eines Monats nach Ernennung des Schlichters keine Einigung zwischen den Vertragspartnern zustande, so kann jede Seite die Schlichtung für gescheitert erklären und den Rechtsweg beschreiten.

§ 22

Schlußbestimmungen

- (1) Die Kosten dieses Vertrages und hierauf etwa entfallende Steuern tragen die Auftragnehmer. Die Kosten anwaltlicher und sonstiger Berater trägt jeder Vertragspartner selbst.

- (2) Änderungen oder Ergänzungen sowie die ganze oder teilweise Aufhebung dieses Vertrages bedürfen in jedem Fall der Schriftform. Mündliche Nebenabreden sind nicht getroffen worden.
- (3) Für alle in diesem Vertrag nicht gesondert geregelten Punkte gelten ergänzend die Allgemeinen Vertragsbedingungen der Verdingungsordnung für Leistungen (ausgenommen Bauleistungen) - Teil B - (VOL/B) sowie die gesetzlichen Bestimmungen.
- (4) Erfüllungsort und ausschließlicher Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus diesem Vertrag ist Bremerhaven.

*Minutenbuch aller Turlagen, die nicht in der Besitzurkunde aufge-
sind*

Das Protokoll wurde den Erschienenen vorgelesen, von ihnen
genehmigt und von ihnen und mir, dem Notar, eigenhändig wie
folgt unterschrieben:

B. Ludwig

(Siegel)

*J. J. Ludwig
Notar*